

Per Mail:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 27. März 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Möglichkeit erhalten, die Kosten von bestimmten Mitteln und Gegenständen zu übernehmen, die von den Versicherten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezogen werden. Dies erfolgt mittels einer Lockerung des Territorialitätsprinzips für Mittel und Gegenstände.

Für eine qualitativ hochstehende, für alle gleichermassen zugängliche und bezahlbare medizinische Versorgung

Die Mitte setzt sich seit langem dafür ein, dass jede Person in der Schweiz, unabhängig von Einkommen, Alter oder gesundheitlichem Risiko auf eine qualitativ hochstehende und bezahlbare medizinische Versorgung zählen kann. Im Sinne der Kostendämpfung im Gesundheitswesen befürwortet Die Mitte deshalb im Grundsatz, dass gewisse klar bestimmte Mittel und Gegenstände, die von in der Schweiz versicherten Personen im EWR bezogen werden, von der OKP vergütet werden können. Diese Produkte sind im EWR oftmals deutlich günstiger erhältlich als in der Schweiz. Der Bundesrat geht sogar davon aus, dass diese neue Möglichkeit letztlich auch zu sinkenden Preisen für Produkte auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) in der Schweiz führen könnte, was zu begrüssen wäre.

Nichtsdestotrotz stellen sich für Die Mitte verschiedene Fragen, was diese teilweise Lockerung des Territorialitätsprinzips angeht. So stellt sich unter anderem die Frage nach der Gleichbehandlung der Versicherten. Der Bundesrat schreibt zwar im erläuternden Bericht, dass unter Umständen auch online oder telefonische Bestellungen vergütet werden sollen. Die Mitte geht jedoch davon aus, dass diese Lockerung vor allem Personen in grenznahen Gebieten zugutekommen wird. Gerade Personen mit hohen Franchisen, welche nicht in der Nähe der Grenze wohnen, werden durch diese Änderung nach Ansicht der Mitte deutlich benachteiligt. Diese müssten wohl weiterhin einen grossen Teil aus der eigenen Tasche bezahlen. Eine Benachteiligung wäre ebenfalls gegeben, wenn Personen in grenznahen Gebieten zum gleichen Preis ein komfortableres Produkt beziehen können als Personen, welche sich nicht einfach ins nahe Ausland begeben können.

Weiter stellt sich Die Mitte die Frage nach der Qualitätskontrolle. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht ist Die Mitte durchaus der Ansicht, dass innerhalb des EWR-Raums nicht überall die gleichen Qualitätsstandards gesichert sind. Zudem befürchtet Die Mitte, dass bei fehlerhaften Produkten die Information von Schweizer Versicherten nicht gewährleistet sein wird.



Abschliessend möchte Die Mitte festhalten, dass alle Patientinnen und Patienten auf diejenigen Mittel- und Gegenstände Anrecht haben müssen, die für die Behandlung ihres Gebrechens notwendig sind. Die Höchstvergütungsbeiträge reichen jedoch nicht immer aus, um diese abzudecken – beispielsweise in der benötigten Menge. Dies stellt vor allem Personen mit kleinem Budget vor Probleme. Die Mitte fordert deshalb, dass die benötigten Mittel- und Gegenstände in angemessener Anzahl von der OKP vergütet werden, ob sie in der Schweiz, oder im nahen Ausland bezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz